



LANDKREIS ZWICKAU

INTERKULTURELLER ARBEITSKREIS



INFORMATIONEN FÜR JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE

BILDUNG UND ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN

Inhalt

1. Sprachkurse
2. Schulpflicht und Berufsschulpflicht
3. Schulische Abschlüsse und Anerkennung
4. Berufliche Abschlüsse und Anerkennung
5. Studium und Anerkennung
6. Überbrückungsmöglichkeiten
7. Kontaktadressen zum Thema „Bildung und Anerkennung von Abschlüssen“



Herzlich willkommen im Landkreis Zwickau

Sie sind neu nach Deutschland zugewandert, möchten hier leben und eine neue Existenz für sich und Ihre Familie aufbauen. Es ist nicht einfach, sich in einem neuen Land zurechtzufinden, eine neue Sprache zu lernen, eine Schule zu besuchen und eine Ausbildung in einem fremden Land zu absolvieren.

Deshalb möchten wir - eine Arbeitsgruppe des „Interkulturellen Arbeitskreises des Landkreises Zwickau“ - Ihnen helfen, das Bildungssystem besser zu verstehen und haben für Sie eine Zusatzinformation zum Thema „Bildung“ zusammengestellt. Darin finden Sie Antworten auf die Fragen zu Sprachkursen, zu Schulen und besonders zur Anerkennung von Abschlüssen.

Auch in den Broschüren der Bundesagentur für Arbeit „Wege nach der Mittelschule“ und „Wege nach Abitur- und Fachhochschulreife“ sind die Bildungswege ausführlich erklärt. Außerdem können Sie unter „www.sachsen-macht-schule.de“ die Broschüre „Willkommen in Sachsen. Chancen für alle - Schulbildung in Sachsen“ in verschiedenen Sprachen als PDF-Datei herunterladen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen helfen können, Ihre ersten Schritte in der neuen Heimat zu erleichtern und wünschen Ihnen und Ihrer Familie viel Glück und alles Gute.



1. Sprachkurse

Wo kann ich Deutsch lernen oder meine Sprachkenntnisse verbessern?

Wenn Sie in Deutschland leben, sollten Sie schnell Deutsch lernen. Das ist wichtig, um neue Menschen kennenzulernen, sich im Alltag zu verständigen, eine Ausbildung zu absolvieren und Arbeit zu finden. Möglichkeiten gibt es viele:

1.1 Integrationskurs

Was ist ein Integrationskurs?

Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs und umfasst 660 Unterrichtsstunden. In diesem Kurs lernen Sie die deutsche Sprache, die Kultur, die Geschichte und die Rechtsordnung Deutschlands kennen.

Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?

Die Teilnehmenden, die eine Berechtigung zum Besuch eines Integrationskurses besitzen, zahlen 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger. Personen, die über ein geringes Einkommen verfügen, können eine Befreiung von den Kurskosten beantragen. Selbstzahlende können unter bestimmten Voraussetzungen 50 Prozent des gezahlten Kostenbeitrages zurückerhalten.

Wo kann ich mich für einen Integrationskurs anmelden?

Sie melden sich direkt bei einem Integrationskursträger an. Auf der Internetseite „www.bamf.de“ finden Sie die Adressen der aktuellen Kursträger in Ihrer Nähe und die Informationen zur Anmeldung. Achtung! Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen, können nicht an einem Integrationskurs teilnehmen.

Was passiert, wenn ich den Abschlusstest nicht bestehe?

Wenn Sie immer ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen haben, aber in der Sprachprüfung das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben, können Sie einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden stellen. Der Kursträger berät Sie zu solchen Fragen.

1.2 Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten (VKA)

Was ist die VKA?

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund gibt es Sprachkurse in sogenannten „Vorbereitungsklassen mit beruflichen Aspekten“ an Beruflichen Schulzentren. Sie werden hier für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses sprachlich vorbereitet.

Wo kann ich mich für einen VKA-Sprachkurs anmelden?

Sie können sich für einen VKA-Sprachkurs nur anmelden, wenn Sie jünger als 27 Jahre sind. Dafür müssen Sie einen Termin bei der Sächsischen Bildungsagentur in Zwickau für eine besondere Schullaufbahnberatung vereinbaren. Die Adresse finden Sie unter Punkt 7 in dieser Broschüre. Die Teilnahme an den VKA-Kursen ist kostenlos.

1.3 Berufsbezogene Deutschförderung - Europäischer Sozialfonds - BAMF

Was heißt „berufsbezogene Deutschförderung“?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Sprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund in sogenannten ESF-BAMF-Programmen an. Die Deutschkurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen.

Haben Sie bereits einen Integrationskurs absolviert bzw. besitzen Sie ausreichende Deutschkenntnisse, können Sie an dem Deutschkurs für den Beruf teilnehmen.

1.4 Sprachkurse über den Garantiefonds Hochschule

Ich habe in meinem Heimatland studiert oder ein Studium begonnen und möchte auch in Deutschland studieren. Gibt es Sprachkurse, die mich dafür vorbereiten?

Die Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule (GF-H)“ unterstützt im Rahmen der „Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich (RL-GF-H)“ junge zugewanderte Sekundarschulabsolventen, Studierende und Akademikerinnen und Akademiker, die eine akademische Laufbahn in Deutschland aufnehmen oder fortsetzen möchten. Gefördert werden je nach Voraussetzungen folgende Sprachkurse:

- Lehrgänge zum Erwerb der Hochschulreife, insbesondere Studienkolleg und Sonderlehrgänge
- Sprachkurse für die Zulassung zu einer Hochschulausbildung
- Intensivsprachkurs C1
- Sprachliche Vorbereitung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im angestrebten akademischen Beruf

1.5 Volkshochschule (VHS)

Welchen Sprachkurs kann ich an der Volkshochschule besuchen?

Die VHS bietet Sprachkurse auf verschiedenen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Grundkursen über Aufbaukurse bis zu Fortgeschrittenenkursen an.

Welcher Sprachkurs für Sie geeignet ist, erfahren Sie direkt in der Volkshochschule. Mit einem kostenlosen Einstufungstest können Sie Ihr Sprachniveau feststellen lassen, damit Sie gleich den richtigen Kurs belegen.

Wenn Sie in Ihrer Muttersprache nicht richtig lesen und schreiben können, besuchen Sie einen Kurs für Analphabeten.

Über Kosten und Angebote informieren Sie sich bitte unter „www.vhs-zwickau.de“ oder im Sekretariat der Volkshochschule.

1.6 Projekte und Angebote vor Ort

Einige Einrichtungen, freie Träger und Vereine bieten Sprachkurse an. Der Zugang ist teilweise unabhängig vom Status, d. h. auch mit Duldung und Aufenthaltsgestattung möglich. Welche genaueren Voraussetzungen erfüllt werden müssen, fragen Sie am besten in einer Beratungsstelle oder beim Kursanbieter selber.



2. Schulpflicht und Berufsschulpflicht

Was ist Schulpflicht?

In Sachsen müssen alle Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in die Schule gehen. Die Schulpflicht besteht aus Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht.

Wann beginnt die Schulpflicht?

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden (Schulgesetz SchG Sachsen, § 27 Abs.1). Ein vorzeitiger oder verspäteter Eintritt ist nach Einzelfallprüfung möglich.

Wann endet die Schulpflicht?

Nach 9 Schuljahren endet die Vollzeitschulpflicht und dann beginnt die Berufsschulpflicht.

Wann endet die Berufsschulpflicht?

Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Jahre bzw. bis zum 18. Lebensjahr. Sie wird durch den Beginn einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung, den Besuch einer Fachoberschule oder eines Gymnasiums, eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) oder der Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen, z. B. über die Agentur für Arbeit, automatisch erfüllt.

Wird eine Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr begonnen, lebt die Berufsschulpflicht für die Dauer der Ausbildung wieder auf.

Bin ich schul- und berufsschulpflichtig, wenn mein Asylverfahren noch bearbeitet wird oder ich im Duldungsstatus bin?

Ja - Kinder und Jugendliche mit einer ausländischen Nationalität unterliegen der deutschen Schulpflicht. Schulzeiten in anderen Staaten werden für die Erfüllung der Schulpflicht mitgezählt. Nach der erfüllten Schulpflicht ist eine Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr gesetzlich vorgeschrieben.

Muss ich für die Schule bezahlen?

Der Besuch an staatlichen Schulen ist kostenlos. In den Privatschulen bzw. staatlich anerkannten Ersatzschulen wird Schulgeld verlangt.

3. Schulische Abschlüsse und Anerkennung

Muss ich meinen ausländischen Schulabschluss anerkennen lassen?

Mitgebrachte schulische Abschlüsse können unabhängig von der Nationalität anerkannt werden. Das heißt, wenn Sie im Ausland eine Schule besucht haben, muss Ihr Abschlusszeugnis mit dem deutschen Schulabschluss verglichen werden. Unterschieden wird zwischen der Anerkennung des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses, der fachgebundenen und der allgemeinen Hochschulreife. Eine Anerkennung schulischer Abschlüsse ist nicht immer notwendig und hängt davon ab, wofür der Schulabschluss benötigt wird.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Hauptschulabschluss:

Voraussetzung: 9 Schuljahre (Ausnahme für Spätaussiedler 8 Jahre) und Zeugnis der Fächer: Muttersprache, naturwissenschaftliches Fach (z. B. Chemie, Biologie, Physik) und gesellschaftswissenschaftliches Fach (z. B. Geschichte, Politik).



Realschulabschluss:

Voraussetzung: mindestens 10 aufsteigende Schuljahre und Zeugnis Muttersprache, Mathematik, naturwissenschaftliches Fach, gesellschaftswissenschaftliches Fach und Fremdsprache.

Fachhochschule oder allgemeine Hochschulreife:

Nach 12 Schuljahren kann in Deutschland das Abitur erworben werden. Es berechtigt zum Studium an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

Die Zulassungsverfahren für ein Studium übernehmen viele Hochschulen selbst. Wenn Sie in Deutschland studieren wollen, erkundigen Sie sich beim Akademischen Auslandsamt oder der Studienberatungsstelle der Wunschhochschule.

Wo kann ich die Anerkennung des Schulabschlusses beantragen?

■ Antragsteller bis 25 Jahre

reichen ihre Antragsunterlagen in der Regionalstelle Zwickau der Sächsischen Bildungsagentur ein:

Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Zwickau
Makarenkostraße 2
08066 Zwickau
Telefon: 0375 44440

■ Antragsteller ab 25 Jahre

reichen ihre Antragsunterlagen direkt bei der Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur ein:

Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden
Telefon: 0351 8439493

Was kostet die Anerkennung schulischer Abschlüsse?

Die Kosten belaufen sich zur Zeit zwischen 20 Euro und 200 Euro. Eine Kostenübernahme ist durch das Jobcenter (bei Bezug SGB II) möglich. Bitte beachten Sie die Übersetzungs- und Beglaubigungskosten.

Was kann ich tun, wenn ich keinen Schulabschluss habe (z. B. keine Dokumente) oder mein Abschluss in Deutschland nicht anerkannt wird?

Es gibt verschiedene Wege, einen Schulabschluss nachzuholen:



Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Sie lernen in einem Schuljahr mehrere Berufsfelder kennen und mit einer Prüfung können Sie den Hauptschulabschluss zuerkannt bekommen. Die Anmeldung erfolgt bei einer Berufsschule, die das BVJ anbietet.

Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ) - ist ähnlich wie das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) aufgebaut. Sie haben 2 Jahre Zeit, um den Hauptschulabschluss zu erlangen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) - dienen beruflicher Orientierung in verschiedenen Berufsbereichen mit dem Ziel, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu öffnen. Zugang ist die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (ohne Hauptschulabschluss oder ohne Ausbildungsplatz). Es ist kein beruflicher Abschluss, aber der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist möglich. Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung über die Agentur für Arbeit - Berufsberatung.

Berufsfachschule - wenn Sie eine 2- 3 jährige Ausbildung an einer Berufsfachschule ohne anerkannten Schulabschluss absolvieren, kann Ihnen gleichzeitig ein Hauptschulabschluss zuerkannt werden.

Berufsschule - wenn Sie eine duale Ausbildung, d. h. in einem Betrieb und einer Schule lernen und diese erfolgreich beenden, kann Ihnen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden. Falls Sie bereits im Besitz des Hauptschulabschlusses sind, können sie mit guten Noten den mittleren Schulabschluss erwerben.

Abendschule - in einer Abendschule können Sie, wenn Sie mindestens 18 Jahre sind, den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss oder das Abitur nachholen. Der Unterricht findet nur abends statt.

Weitere Bildungsmöglichkeiten sind über die Agentur für Arbeit - Berufsberatung - zu erfragen (Adresse und Telefonnummer unter Punkt 7).

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Anerkennung der Schulabschlüsse“?

Im Internet unter:

- www.anabin.de
- www.anerkennung-in-deutschland.de
- www.amt24.sachsen.de

4. Berufliche Abschlüsse und Anerkennung

Ich habe in meinem Herkunftsland einen Beruf erlernt. Darf ich in Deutschland in meinem Beruf arbeiten?

In Deutschland unterscheidet man zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Reglementierte Berufe müssen das Anerkennungsverfahren durchlaufen. Für alle nicht reglementierten Berufe ist die Anerkennung nicht zwingend notwendig.

Was heißt, dass ein Beruf reglementiert oder nicht reglementiert ist?

Reglementiert bedeutet, dass die Ausübung des jeweiligen Berufes durch eigene Gesetze geregelt ist. Die Anerkennung ist in diesem Fall eine Voraussetzung, dass Sie in Deutschland Ihren Beruf ausüben können. Ca. 60 Berufe (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitsfachberufe, Lehrerinnen und Lehrer, Architekteninnen und Architekten) sind in Deutschland reglementiert.

Der überwiegende Teil der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. Eine Anerkennung ist hier nicht unbedingt erforderlich, um den erlernten Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

Wo beantrage ich die Anerkennung des reglementierten Berufes?

Die Antragstellung erfolgt bei den Behörden und Kammern, die für die jeweilige Ausbildung in Deutschland zuständig sind. Bitte wenden Sie sich an die genannten Beratungsstellen (siehe Punkt 7). Sie helfen Ihnen bei der Antragsstellung in der entsprechenden Anerkennungsstelle.

Kann ich mich mit einem nicht reglementierten Beruf ohne Anerkennung für einen freien Arbeitsplatz bewerben?

Die direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt mit einem nicht reglementierten Beruf ist möglich. Um Ihre Bewerbungschancen zu verbessern, empfiehlt es sich aber, Ihren Beruf bewerten zu lassen. Die Kosten erstrecken sich zwischen 100 Euro und 600 Euro. Beachten Sie bitte, dass Sie eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen müssen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Anerkennung der Berufsabschlüsse“?

Im Internet unter:

- www.ihk-fosa.de
- www.erkennung-in-deutschland.de
- www.berufliche-erkennung.de
- www.bamf.de

5. Studium und Anerkennung

Ich habe einen Studienabschluss. Muss ich ihn anerkennen lassen?

Wenn Sie in Deutschland studieren oder weiterstudieren möchten, dann fragen Sie direkt an einer Universität oder Hochschule nach.

Wenn Sie einen Studienabschluss haben und in Deutschland arbeiten möchten, ist in erster Linie zu prüfen, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt. Die reglementierten Berufe können Sie bei der zuständigen Anerkennungsstelle anerkennen lassen.

Der überwiegende Teil der akademischen Abschlüsse zählt zu den nicht reglementierten Berufen.

Falls Sie über einen ausländischen natur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss verfügen, ist für diesen Bereich kein Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Sie können jedoch Ihren Abschluss bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten lassen. Für die Bewertung wird eine Gebühr von 100 Euro erhoben.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Anerkennung der Studienabschlüsse“?

Allgemeine Hinweise zum Studieren in Deutschland bietet der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD)

- www.study-in.de
- www.anerkennung-in-deutschland.de
- www.kmk.org
- www.anabin.de
- www.auswaertiges-amt.de

6. Überbrückungsmöglichkeiten

Ich bin mir noch nicht sicher, welche Ausbildung ich absolvieren soll. Welche Möglichkeiten der Orientierung gibt es für mich?

Es gibt in Deutschland die Möglichkeiten verschiedener Freiwilligendienste, z. B.:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und
- Freiwilliges Soziales Jahr im Sport, in der Denkmalpflege, in der Kultur oder in der Politik.

Die Dauer beträgt mindestens 6 und höchstens 18 Monate. Mit der Vollendung der Schulpflicht können die Freiwilligendienste bis 27 Jahre geleistet werden. Es sind sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten und die Teilnehmenden erhalten eine Vergütung oder Aufwandspauschale.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, wenn Sie älter als 27 Jahre sind,

- den Bundesfreiwilligendienst (Bfdi) zu leisten.

Die Dauer beträgt hier mindestens 6 und höchstens 24 Monate. Die Einsatzgebiete erstrecken sich auf soziale, kulturelle und ökologische Bereiche oder auf andere gemeinwohlorientierte Tätigkeitsfelder. Es ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer kleinen Vergütung.



7. Kontaktadressen zum Thema „Bildung und Anerkennung von Abschlüssen“

- Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Zwickau
Schullaufbahnberatung
Makarenkostraße 2
08066 Zwickau
Telefon: 0375 44440
- IBAS Informations- und Beratungsstelle
Anerkennung Sachsen
Römerstraße 4
08058 Zwickau
Telefon: 0375 3909365
- Jugendmigrationsdienst
AWO Erzgebirge g GmbH
Beratung und Begleitung junger Migrantinnen und Migranten
Osterweihstraße 19
08056 Zwickau
Telefon: 0375 2704848
- Agentur für Arbeit/Berufsberatung
Pölbitzer Straße 9a
08058 Zwickau
Telefon: 01801 555111
- Landratsamt Zwickau
Jugendamt - Jugendsozialarbeit
Beratungsangebote u. a. zur Berufsorientierung, zur Berufsvorbereitung, zum
Jugendwohnen
Königswalder Straße 18
08412 Werdau
Telefon: 0375 4402-23114

Diese Informationen wurden von einer Arbeitsgruppe des „Interkulturellen Arbeitskreises des Landkreises Zwickau“ erstellt.

Es arbeiteten mit:

Jugendmigrationsdienst der AWO Erzgebirge, Jugendamt Landkreis Zwickau - Bereich Jugendsozialarbeit, Kompetenzagentur Landkreis Zwickau, Sozialarbeiter der Asylheime und die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises Zwickau.

Die Angaben dienen nur der Orientierung und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Individuelle Beratung und Prüfung der Zugangsmöglichkeiten sind notwendig.

Stand: Dezember 2013



ANSPRECHPARTNERIN

Frau Birgit Riedel
Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte
Landratsamt Landkreis Zwickau

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-21051
E-Mail: birgit.riedel@landkreis-zwickau.de

Postanschrift:

Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Sitz:

Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau